

IX. Die Selbstverwaltung.

Den preussischen Staatsbürgern ist bis in die höchsten Zweige der Staatsverwaltung ein bedeutender Einfluß eingeräumt, und dieser Einfluß ist in den verschiedenen Ordnungen (Städteordnung, Kreisordnung, Provinzialordnung, Landgemeindeordnungen) festgelegt.

Landge-
meinden.

1. Die Landgemeinden. Die Einwohner einer Gemeinde sind zur Wahrung ihres gemeinsamen Vorteils zu einem Gemeindeverband vereinigt. Von den wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde wird ein Gemeinderat auf 6 Jahre gewählt. Die Zahl der Gemeinderäte ist von der Einwohnerzahl einer Gemeinde abhängig und kann 6 bis 30 betragen. Sie wählen einen Gemeindevorsteher, der vom Landrate bestätigt wird. In den Gemeinderatssitzungen wird unter dem Vorsitz des Vorstehers über alle Angelegenheiten der Gemeinde beraten und Beschluß gefaßt. Die Ausführung des Beschlusses steht dem Gemeindevorsteher zu. Dadurch, daß die wahlberechtigten Gemeindeglieder den Gemeinderat wählen und dieser die Wahl des Gemeindevorstehers vollzieht, haben die Gemeinden eine weitgehende Selbstverwaltung.

Bürger-
meistereien.

Mehrere kleinere Landgemeinden bilden z. B. in der Rheinprovinz eine Bürgermeisterei, die von einem Bürgermeister verwaltet wird. Dieser wird von dem Bürgermeistereirat (Gemeindevorsteher und Gemeinderäte der Landgemeinden) vorgeschlagen und von dem Oberpräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Der Bürgermeister leitet die Sitzungen des Bürgermeistereirates und beobachtet die Ausführung der Landesgesetze. Auch übt er die Ortspolizei aus und führt die Standesregister. Zu seiner Vertretung werden 2 unbefohlene Beigeordnete aus den Reihen der Bürger auf 6 Jahre gewählt. Die Landgemeindeordnung ist in Preußen noch nicht einheitlich geregelt.

Stadtge-
meinden.

2. Die Stadtgemeinden. Auch in den Städten ist der Grundsatz der Selbstverwaltung zur Durchführung gebracht. Diese wird ausgeübt von der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat. (Vgl. S. 53.)

Gemeinde-
steuern.

Die Gemeindesteuern (Kommunalsteuern). Die Einnahmen der Gemeinde aus ihrem Grundeigentum und den Erträgen ihrer öffentlichen Einrichtungen reichen bei weitem nicht zur Deckung der Gemeindeausgaben aus. Deshalb steht auch der Gemeinde das Recht zu, Steuern zu erheben. Im Gegensatz zu den Staatssteuern heißen diese Gemeinde- oder Kommunalsteuern. Sie bestehen zumeist aus Zuschlägen zu den Staatssteuern.

a) Gemeinde-Einkommensteuer. Es wird ein bestimmter Prozentsatz der Staatseinkommensteuer erhoben. Beträgt dieser Satz mehr als 100%, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

b) Grund- und Gebäudesteuer. Diese Steuer wird entweder nach dem Nutzungswert oder dem Gemeinen Wert (Verkaufswert) berechnet.